

Produkt:	02.02.01
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Ralf Müller
Datum:	16.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	30.10.2023	
Ortsbeirat Hofheim	08.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2023	

**Besetzung Ortsgericht Lampertheim II;
Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsbezirk Hofheim**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Ortsgerichtsschöffen Andreas Blüm als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher sowie Herrn Harald Heiser als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) zu benennen.

Sachdarstellung:

Der stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher Friedhelm Beisel teilt dem Amtsgericht Lampertheim mit Schreiben vom 28.08.2023 mit, dass er von seinem Amt entpflichtet werden möchte. Das Amtsgericht beabsichtigt, diesem Entpflichtungswunsch zu entsprechen und bittet darum, die erforderliche Neuwahl in die Wege zu leiten bzw. die gewählte Person zur Ernennung mitzuteilen.

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Sie nehmen gesetzlich bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens wahr. Nach den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichts auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts für die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Stadt hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können sowohl vom Magistrat als auch aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Für das durch den Amtsentpflichtungswunsch vakant werdende Ehrenamt des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers steht der bereits mit Wirkung vom 16.12.2016 zum Ortsgerichtsschöffen bestellte Andreas Blüm zur Verfügung.

Für das somit frei werdende Amt des Ortsgerichtsschöffen liegt die Interessensbekundung von Herrn Harald Heiser vor. Herr Heiser verfügt als Architekt insbesondere über die entsprechende fachliche Eignung zur Durchführung von Gebäudeschätzungen. Eine entsprechende Vita geht den Fraktionsvorsitzenden gesondert zu.

Seitens der Verwaltung wird insoweit vorgeschlagen, Herrn Andreas Blüm als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher sowie Herrn Harald Heiser als Schöffen für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) zu benennen. Die Herren Blüm und Heiser erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und sind mit einer Berufung einverstanden.

Die städtischen Gremien werden um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Fachbereich 10

gesehen:

Ralf Müller
 Fachbereichsleitung

Gottfried Störmer
 Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

- keine -

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	() Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
	() Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
	() Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		

	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		